

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 8. März 2023 • 19. Jahrgang • Nummer 1/2023

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.11.2022.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen (Entwurf Stand November 2022) gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 14.02.2023.....	Seite 1	Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.02.2023.....	Seite 2	Öffentliche Zustellung.....	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2023.....	Seite 3	Hinweis auf die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“	Seite 3	Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 und Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ (Entwurf Stand November 2022) gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 4	Straßenreinigung 2023 in der Gemeinde Zeuthen	Seite 9

— Amtlicher Teil —

Beschluss – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.11.2022

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-065/2022
Beschluss-Tag: 15.11.2022
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Jahr 2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 14.02.2023

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-005/2023
Beschluss-Tag: 14.02.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Beitrittsbeschluss Haushaltssatzung 2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen tritt der Auflage der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung 2023, die Kreditobergrenze auf 2,175 Mio. € festzulegen, bei.

Beschluss-Nr.: BV-009/2023
Beschluss-Tag: 14.02.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 142 „Dorfstraße 8–11“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Vorentwurfs (Variante 3) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 142 und der 5. Änderung des FNP frühzeitig am Verfahren beteiligt werden.

Beschluss-Nr.: BV-007/2023
Beschluss-Tag: 14.02.2023
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“ für den Geltungsbereich gemäß Anlage. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde in Miersdorf an der Straße Am Gutshof nördlich der Feuerwehr Miersdorf. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 247 der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf unter Einbeziehung der hügelartigen Aufschüttung mit Baum- und Gehölzbewuchs.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gestaltung der Festwiese Miersdorf mit integriertem Bolzplatz an der Straße Am Gutshof nördlich der Feuerwehr Miersdorf.

Beschluss-Nr.: BV-001/2023
Beschluss-Tag: 14.02.2023
Einreicher: Fraktionen B'90/Grüne und CDU

Betreff: Kitastrategie

Beschluss:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, der Gemeindevertretung bis zum 2. Quartal 2023 eine mittelfristige Kita-Strategie vorzulegen.

Die Strategie soll Aussagen enthalten

- zu verlässlichen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen (auch im Falle von gehäuften Erkrankungen im Personalbereich)
- zur mittelfristigen Personalentwicklung und -sicherung. Hierzu gehören auch Aussagen zur Altersstruktur der Mitarbeiter in den verschiedenen Einrichtungen
- zur Gesundheitsvorsorge für das Personal
- zur interkommunalen Zusammenarbeit (gesichertes Kitaplatzangebot, kontinuierliche Kita-Auslastung)

Beschluss-Nr.: BV-002/2023
Beschluss-Tag: 14.02.2023
Einreicher: Fraktionen B'90/Grüne und CDU

Betreff: Alternatives Kitagebührenkonzept

Beschluss:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, im Rahmen der aktuellen Kitagebühren-Diskussion ein alternatives Gebührenkonzept vorzulegen, das sich – vergleichbar mit Eichwalde und Wildau – prozentual am Elterneinkommen orientiert (im Gegensatz zum bisherigen Stufenmodell). Der maximale Gebührentbetrag/die Kappungsgrenze soll dabei am tatsächlichen Kostenansatz für den Kitaplatz abzüglich der Zuwendungen von Bund/Land/Landkreis sowie der von der Gemeinde Zeuthen zusätzlich finanzierten Pool- und Leistungsstellen orientieren.

Beschluss – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-006/2023
Beschluss-Tag: 14.02.2023
Einreicher: Bürgermeister/Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vergleich in einem Rechtsstreit

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 28.02.2023

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-016/2023
Beschluss-Tag: 28.02.2023
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 15. Februar 2023.

Beschlüsse – nichtöffentlich

Beschluss-Nr.: BV-010/2023
Beschluss-Tag: 28.02.2023
Einreicher: Bürgermeister/Hauptamt

Betreff: Einstellung „Klimaschutzmanager“ (m/w/d)

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr.: BV-008/2023
Beschluss-Tag: 28.02.2023
Einreicher: Bürgermeister/Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Vergabe Multifunktionsgebäude Grundschule am Wald

Der Vorlage wurde zugestimmt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	28.666.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	30.003.400 €
außerordentlichen Erträge auf	970.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	145.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	35.710.500 €
Auszahlungen auf	34.836.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.524.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.177.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.686.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.279.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.500.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	380.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **5.500.000 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **5.620.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €** festgesetzt.

Zeuthen, den 16.11.2022

Sven Herzberger
Bürgermeister

– Siegel –

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.02.2023 mit der Maßgabe erteilt, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen statt 5 500 000 Euro auf 2 175 300 Euro festgesetzt wird. Die Gemeindevertretung hat dazu in der Sitzung vom 14.02.2023 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Bebauungsplan Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

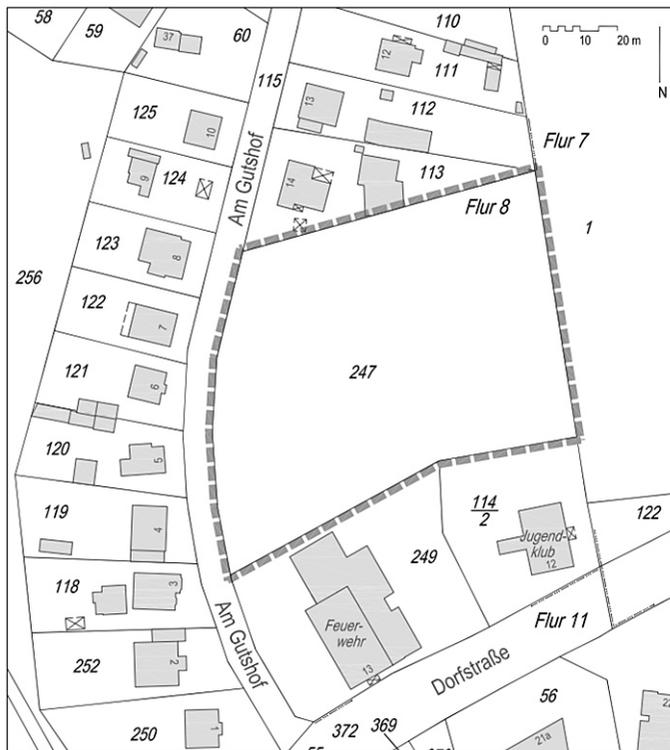
Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 14.02.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 143 „Festwiese Miersdorf“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde in Miersdorf an der Straße Am Gutshof nördlich der Feuerwehr Miersdorf. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 247 der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf.

Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gestaltung der Festwiese Miersdorf mit integriertem Bolzplatz an der Straße Am Gutshof nördlich der Feuerwehr Miersdorf.

Herzberger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 143 "Festplatz Miersdorf" der Gemeinde Zeuthen, Abgrenzung des Plangebietes

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 115-3
„Zeuthener Winkel Mitte“ (Entwurf Stand November 2022)
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ einschließlich Umweltbericht öffentlich aus.

Auslegungszeit:

vom 16.03.2023 bis einschließlich zum 20.04.2023

Montag und Mittwoch 9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–17.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr–12.00 Uhr

oder außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung

Auslegungsort:

**Gemeinde Zeuthen
Amt für Bauen und Ortsentwicklung
Schillerstraße 57
15738 Zeuthen**

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite des Amtes Zeuthen unter folgenden Link veröffentlicht:
<https://www.zeuthen.de/B-Plan-Zeuthener-Winkel-Mitte-680023.html>.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnisches Gutachten, Blendgutachten,

- (2) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu den Biotoptypen, zu zu erhaltenden Bäumen, zu Strauch- und Baumpflanzungen, zur Waldeigenschaft (nicht vorhanden), zum Artenschutz, zu Lebensraumpotentialen, zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, zu Monitoringmaßnahmen sowie zu grünordnerischen Festsetzungen.

Schutzgüter Boden und Wasser:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Altablagerung/ehem. Deponie, zu Bodenarten, zur Bodennutzung, zum Baugrund/Untergrund, zur Bodenver- und -entsiegelung, zur Niederschlagswasserversickerung, zur Wasser- und Nährstoffspeicherungsfähigkeit, zur Hydrologie, zum Wasserhaushalt, zum Wasserchemismus, zu Lebensraumverlusten durch Überbauung und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sowie zu grünordnerischen Festsetzungen.

Schutzgüter Klima und Luft:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landesamt für Umwelt]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Mikro- und Mesoklima, zu Lufthygiene, zu Frischluftentstehung, zu Emissionen und Immissionen, vorhabenbedingten Auswirkungen.

Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht natürlichen Eigenart der Landschaft, zu Denkmale (nicht vorhanden), zu möglichen archäologischen Funden und Untersuchungen, zum Landschaftsbild sowie zu landschaftsbildprägenden Elementen und zu entsprechenden Festsetzungen,

Schutzgut Mensch:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald, Landesamt für Umwelt, Deutsche Bahn AG, Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Kampfmittelbeseitigungsdienst]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Erholungs- und Freizeitfunktion, zu Emissionen und Immissionen (Lärm und Blendungen), zur ÖPNV-Erschließung, zum Brandschutz/Löschwasserversorgung, zur Abfallentsorgung, zur Altablagerung/ehem. Deponie und zur Kampfmittelbelastung (nicht vorhanden),

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 115–3 „Zeuthener Winkel Mitte“ schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Einwendungen von Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), die im Rahmen der Auslegung nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend ge-

macht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, sind gem. § 7 Abs. 3 UmwRG im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen.

Zeuthen, den 01.03.2023

Herzberger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen (Entwurf Stand November 2022) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) liegen der Plan und die Begründung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen einschließlich Umweltbericht öffentlich aus.

Auslegungszeit:

vom 16.03.2023 bis einschließlich zum 20.04.2023

Montag und Mittwoch	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr–12.00 Uhr

oder außerhalb der Dienstzeiten, nach Vereinbarung

Auslegungsort:

Gemeinde Zeuthen
Amt für Bauen und Ortsentwicklung
Schillerstraße 57
15738 Zeuthen

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite des Amtes Zeuthen unter folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.zeuthen.de/Bekanntmachung-Ueber-die-oeffentliche-Auslegung-des-Entwurfs-der-4-Aenderung-des-Flaechennutzungsplans-der-Gemeinde-Zeuthen-683910.html>.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen folgende umweltbezogenen Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Umweltbericht (als gesonderter Teil der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes),
- (2) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der bisherigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu den Biotoptypen, zu zu erhaltenden Bäumen, zu Strauch- und Baumpflanzungen, zum Artenschutz, zu Lebensraumpotenzialen, zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, zu Monitoringmaßnahmen

sowie zu grünordnerischen Ausweisungen.

Schutzgüter Boden und Wasser:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Altablagerung/ehem. Deponie, zu Bodenarten, zur Bodennutzung, zum Baugrund/Untergrund, zur Bodenver- und -entsiegelung, zur Niederschlagswasserversickerung, zur Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit, zur Hydrologie, zum Wasserhaushalt, zum Wasserchemismus, zu Lebensraumverlusten durch Überbauung und zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sowie zu grünordnerischen Ausweisungen.

Schutzgüter Klima und Luft:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landesamt für Umwelt]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zu Mikro- und Mesoklima, zu Lufthygiene, zu Frischluftentstehung, zu Emissionen und Immissionen, vorhabenbedingten Auswirkungen.

Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald],
- es werden Angaben und Aussagen gemacht natürlichen Eigenart der Landschaft, zu Denkmale (nicht vorhanden), zu möglichen archäologischen Funden und Untersuchungen, zum Landschaftsbild sowie zu landschaftsbildprägenden Elementen und zu entsprechenden Ausweisungen,

Schutzgut Mensch:

- finden sich in (1) und (2) [Stellungnahmen: Landkreis Dahme-Spree-wald, Landesamt für Umwelt, Deutsche Bahn AG, Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Kampfmittelbeseitigungsdienst]
- es werden Angaben und Aussagen gemacht zur Erholungs- und Freizeitfunktion, zu Emissionen und Immissionen (Lärm und Blendungen), zur Altablagerung/ehem. Deponie und zur Kampfmittelbelastung (nicht vorhanden),

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Einwendungen von Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), die im Rahmen der Auslegung nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, sind gem. § 7 Abs. 3 UmwRG im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen.

Zeuthen, den 01.03.2023

Herzberger
Bürgermeister



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 4. FNP-Änderung der Gemeinde Zeuthen

Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) erhoben und verarbeitet.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Gemeinde Zeuthen, Amt für Bauen und Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: lange@zeuthen.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/-r der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: bruesehaber@zeuthen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Es werden Daten erhoben zum Zweck der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung), insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u. a. durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage des § 3 BauGB und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Mitglieder der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Rahmen der Bauleitplanung,

- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel,
- zuständige Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen,
- Dritte, denen durch die Gemeinde Zeuthen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten der Bauleitplanung gemäß § 4b BauGB übertragen wurde.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) kann, z. B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens, die Bauleitplanung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach DSGVO stehen jeder von der Datenverarbeitung betroffenen Person insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht der Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung im Falle der Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Beschwerde ist zu richten an: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203-356-0, Telefax: 033203-356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter www.lda.brandenburg.de entnommen werden.

[Stand 08/2019]

Öffentliche Zustellung

Das Schreiben der Gemeinde Zeuthen, Amt für Finanzen, Sachbereich Vollstreckung, Personenkonto 25543 – 2022.0000453 vom 20.02.2023 an

Herrn
 Devid Muratovic
 geb. am 16.04.1996
 zuletzt wohnhaft: Exerzierstraße 44
 13357 Berlin

konnte nicht zugestellt werden.

Die Schreiben werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des

Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zugestellt.

Das Dokument kann bei der

Gemeinde Zeuthen
 Amt für Finanzen
 Sachbereich Vollstreckung

Schillerstraße 1
 15738 Zeuthen

zu den Sprechzeiten, Dienstag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 13 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Dokument gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Zeuthen, den 22.02.2023

Silberborth
 Amtsleitung Finanzen

Hinweis auf die Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung in den Amtsblättern der Gemeinden und Ämtern

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWW) hat am 08.12.2022 die 7. Änderungssatzung zur Verbandsatzung beschlossen, die am 13.01.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.

Herzberger
 Bürgermeister

Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2023

Am 27. Januar 2023 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 552 allgemeine und 21 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d. h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m² als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen wurden zum Stichtag 01.01.2023 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.2023 (€/m²)	Merkmale 01.01.2023
0350	Zeuthen	450	W frei 800 m²
3910	Zeuthen	400	M frei 1.000 m²
0352	Zeuthen MFH	500	W frei MFH
0349	Zeuthen, Zeuthener Winkel	400	WA frei
0351	Zeuthen Uferlage	1.000	W frei UG
3911	Zeuthen ASB	150	M frei ASB
0358	Miersdorfer Werder Uferlage	600	W frei UG
0357	Miersdorf Nord	420	W frei 1.000 m²
0359	Miersdorf Nord W MFH	500	W frei MFH
0356	Miersdorf Falkenhorst	420	W frei 900 m²
0360	Miersdorf Falkenhorst W MFH	500	W frei MFH
0361	Miersdorf Süd	430	W frei 800 m²
0365	Miersdorf Süd W MFH	500	W frei MFH
3912	Miersdorf ASB	150	M frei ASB
6200	Zeuthen	70	G frei

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

- W Wohnbaufläche
- WA allgemeines Wohngebiet
- WR reines Wohngebiet
- M gemischte Baufläche
- G gewerbliche Baufläche

Ergänzung Art der Nutzung

- MFH Mehrfamilienhäuser
- ASB Außenbereich

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

- frei: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
- ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz
- ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Zeuthen gelten nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/m²
Ackerland, innerhalb Autobahnring Ackerzahl 6–62	1,60
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 6–48	1,30
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	1,50

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BORIS (BodenrichtwertInformationssystem) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden (www.boris-brandenburg.de/boris-bb/).

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023
Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte
für den Bereich der Gemeinde Zeuthen**

Am 27. Januar 2023 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2023 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Straßenreinigung 2023 in der Gemeinde Zeuthen

Kalenderwochen:

15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47

Kalenderwochen:

15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47

Straßen der Reinigungsklasse 1	Wochentag 2-wöchig
Ahornallee	Mittwoch
Alte Poststraße	Mittwoch
Am Heideberg	Montag
Am Pulverberg	Donnerstag
Amselstraße	Mittwoch
Augsburger Straße (befestigter Teil)	Dienstag
Bahnstraße	Montag
Bayreuther Straße	Dienstag
Birkenallee	Mittwoch
Bremer Straße	Montag
Dahmestraße	Montag
Delmenhorster Straße	Montag
Donaustraße	Montag
Dorfstraße (inkl. Ehrenmal)	Mittwoch
Ebereschenallee	Mittwoch
Eichenallee	Mittwoch
Elbestraße	Montag
Emser Straße	Montag
Fasanenstraße	Mittwoch
Flämingstraße	Dienstag
Fontaneallee	Mittwoch
Forstallee	Mittwoch
Forstweg	Mittwoch
Friedenstraße (Seestraße bis See) einseitig	Dienstag
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße) einseitig	Dienstag
Friesenstraße	Montag
Goethestraße	Mittwoch
Große Zeuthener Allee	Donnerstag
Hankelweg (befestigter Teil)	Montag
Havellandstraße	Dienstag
Havelstraße	Montag
Heinrich-Heine-Straße	Dienstag
Hoherlehmer Straße	Donnerstag
Hoherlehmer Straße (Anliegerwege)	Donnerstag
Kastanienallee	Mittwoch
Lindenallee	Mittwoch
Miersdorfer Chaussee	Montag
Miersdorfer Chaussee L 402	Montag
Mittenwalder Straße	Dienstag
Moselstraße	Montag
Niederlausitzstraße	Dienstag
Niemöllerstraße	Dienstag
Nordstraße	Montag
Nürnberger Straße	Dienstag
Oldenburger Straße	Montag
Parkstraße	Montag
Platanenallee	Mittwoch
Prignitzstraße	Dienstag
Regensburger Straße	Dienstag
Rheinstraße	Montag
Ruppiner Straße	Dienstag
Saarstraße	Montag
Schillerstraße	Dienstag
Schulstraße	Mittwoch
Schulzendorfer Straße (von Hoherlehmer Straße bis Ortsgrenze)	Donnerstag
Seestraße	Dienstag
Spreewaldstraße	Dienstag
Starnberger Straße	Dienstag
Stedinger Straße	Montag
Uckermarkstraße	Dienstag
Waldpromenade	Mittwoch
Weserstraße	Montag
Wilhelm-Guthke-Straße	Mittwoch
Wilhelmshavener Straße	Montag
Würzburger Straße	Dienstag

Straßen der Reinigungsklassen 2	Wochentag 4-wöchig
Adolph-Menzel-Ring	Montag
Am Falkenhorst	Donnerstag
Am Feld	Donnerstag
Am Fliederbusch	Donnerstag
Am Gutshof	Mittwoch
Am Kurpark	Donnerstag
Am Mühlenberg	Donnerstag
Am Papenberg	Donnerstag
Am Postwinkel	Mittwoch
Am Seegarten	Dienstag
Am Tonberg	Donnerstag
An der Eisenbahn	Mittwoch
An der Korsopromenade	Donnerstag
An der Kurpromenade	Donnerstag
Bachstelzenweg	Donnerstag
Brandenburger Straße	Montag
Buchenring	Mittwoch
Chemnitzer Straße (nur Zeuthen!)	Mittwoch
Crossinstraße	Dienstag
Dahmeweg	Dienstag
Dorfaue	Mittwoch
Eichwalder Straße (befestigter Teil)	Montag
Emil-Nolde-Ring	Montag
Engelbrechtstraße (ab Wilhelm-Guthke-Str.)	Mittwoch
Erlenring	Donnerstag
Fährstraße (Miersdorfer Werder)	Dienstag
Fährstraße (Zeuthen)	Mittwoch
Goethestraße (Stichstraße zum Bahnhof)	Mittwoch
Haselnussallee	Mittwoch
Hochlandweg	Donnerstag
Jägerallee	Donnerstag
Jasminweg	Donnerstag
Kiefernring	Mittwoch
Kirschenallee	Mittwoch
Kurparkring	Mittwoch
Kurt-Hoffmann-Straße	Dienstag
Kurze Straße	Montag
Lange Straße	Montag
Lindenring (westlich von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	Mittwoch
Mainzer Straße	Mittwoch
Margaretenstraße	Donnerstag
Maxim-Gorki-Straße	Dienstag
Max-Liebermann-Straße	Montag
Mittelpromenade	Mittwoch
Morellenweg	Mittwoch
Narzissenallee	Donnerstag
Neckarstraße	Mittwoch
Ostpromenade	Donnerstag
Otto-Dix-Ring	Montag
Otto-Nagel-Allee	Montag
Potsdamer Straße	Montag
Ringstraße	Montag
Straße am Hochwald	Donnerstag
Straße am Höllengrund	Donnerstag
Straße der Freiheit	Donnerstag
Talstraße	Montag
Teichstraße	Montag
Teltower Straße (nördlich von Parkstraße)	Montag
Waldstraße	Montag
Weichselstraße	Mittwoch
Westpromenade	Donnerstag
Wiesenstraße (südlicher Teil ab Lange Straße)	Montag

Um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewähren, möchten wir Sie bitten, wenn möglich, Ihr Fahrzeug nicht im öffentlichen Straßenraum abzustellen. Eine entsprechende Beschilderung mit Haltverboten wird gemäß Straßenverkehrsrechtlicher Anordnung in bestimmten Straßen gestellt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Straßenreinigung nur in den befestigten Straßen erfolgt.

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.